標

. A # ... V

Mæ 5419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich DER BUNDESKANZLER

Z1. 353.100/6-III/4/83

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 66 15/0

8. März 1983

23401AB

1983 -03- 0 9

zu 2351 /J

An den

Präsidenten des Nationalrates

Anton BENYA

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen haben am 19. Jänner 1983 unter der Nr. 2351/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Einschaltung von Privatpersonen bzw. privaten Vereinen in Planstellenbesetzungen im Bundesdienst gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) In welchen Bereichen der Bundesverwaltung wurde bzw. wird im Zuge von Planstellenbesetzungen von seiten privater Vereine bzw. Privatpersonen in gesetzlich nicht gedeckter Weise Einsicht in Bewerbungsgesuche genommen?
- 2) Seit wann geschieht bzw. geschah dies?
- 3) Mit welcher Begründung geschieht bzw. geschah dies?
- 4) Um welche privaten Vereine bzw. Privatpersonen handelt bzw. handelte es sich dabei?
- 5) Kommt bzw. kam es dabei auch zur Einsichtnahme in die Personalakten von Bewerbern?
- 6) Welche Maßnahmen werden getroffen, um derartige Mißbräuche abzustellen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

./.

- 2 -

Vom rechtlichen Standpunkt aus ist zu bemerken, daß im Ausschreibungsgesetz vom 7. November 1974, BGBl.Nr. 700, jene Funktionen angeführt werden, vor deren Betrauung eine Ausschreibung zu erfolgen hat. Die Ausschreibung hat jene oberste Dienstbehörden zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. Es können sich auch Privatpersonen um die Betrauung mit einer Funktion bewerben. Dem Bewerber erwächst allerdings durch die Einbringung des Bewerbungsgesuches kein Rechtsanspruch auf Betrauung mit der von ihm angestrebten Funktion; er hat keine Parteistellung.

Bei der obersten Dienstbehörde sind für jeden einzelnen Fall Kommissionen einzurichten, die die eingelangten Bewerbungsgesuche zu prüfen und über die Bewerber ein Gutachten zu erstellen haben. Die Kommission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen. Zwei Mitglieder sind vom Leiter jener obersten Dienstbehörde, in deren Wirkungsbereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll, ein Mitglied ist von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und eines vom Zentralausschuß, in dessen Bereich die Betrauung mit einer F nktion wirksam werden soll, zu entsenden. Es müssen weder die vom Leiter der Zentralstelle in die Kommission entsendeten Mitglieder, noch das von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst entsendete Mitglied Beamter sein.

Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Außer den Mitgliedern der Kommission ist daher weder ein privater Verein noch eine andere Privatperson befugt, Einsicht in Bewerbungsgesuche und Personalakte zu nehmen.

Vom Standpunkt des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wäre zu bemerken:

Bei der Übernahme von Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sowie bei Ernennungen und Überstellungen von Bediensteten hat die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht. Die Aufnahme, Dienstzuteilung und Versetzung sowie die Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion) sind der Personalvertretung vor Setzung einer solchen Maßnahme schriftlich mitzuteilen.

Eine Einsicht und Abschriftnahme von Akten oder Aktenteilen ist den Personalvertretern gem. § 10a B-PVG nur insoweit gestattet, als dies zur Erfüllung der
ihnen im § 9 B-PVG übertragenen Aufgaben notwendig ist. Die Einsichtnahme in
einen Personalakt darf überhaupt nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten erfolgen.

Im § 26 B-PVG wird den Personalvertretern über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Dienstgeheimnisse strengste Verschwiegenheit auf-erlegt.

Vom Standpunkt des Datenschutzgesetzes ist zu den aufgeworfenen Fragen - unter der Voraussetzung, daß die in den Personal- und Bewerbungsakten enthaltenen Daten nur händisch verarbeitet werden - folgendes zu bemerken:

Die Gewährung von Einsicht in Akten bzw. das Zugänglichmachen von Aktenteilen stellt eine Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz dar. Solche Beschränkungen sind gem. § 1 Abs.2 DSG nur

- a) aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art.8 Abs.2 EMRK genannten Gründen notwendig sind, oder
- b) zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen zulässig.

zu a):

Gesetzliche Bestimmungen über die Einsichtnahme in Personalakte und Bewerbungsgesuche sind bereits behandelt worden. _ 4 _

zu b):

§ 1 Abs.2 DSG ist zweifellos eine Ausnahmevorschrift, die ein allgemeines Rechtsprinzip durchbricht, und somit restriktiv zu interpretieren. Daraus folgt, daß unmittelbare Beschränkungen des Grundrechtes zur "Wahrung berechtigter Interessen eines anderen" nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sind, nämlich dann, wenn solche berechtigten Interessen aufgrund von im Bundesverfassungsrecht verankerten Wertungen höher zu bewerten sind, als der Anspruch des Betroffenen auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.

Zu den Fragen 1 bis 6 :

Im Sinne der Anfrage habe ich die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung um eine Stellungnahme ersucht. Es wurde mir mitgeteilt, daß ihnen keine Fälle bekannt sind, in denen im Zuge von Planstellenbesetzungen Privatpersonen bzw. privaten Vereinen Einsicht in Bewerbungsgesuche oder Personalakten von Bewerbern gewährt worden wäre. Diese Aussage gilt auch für meinen Ressortbereich.

Der Vollständigkeithalber möchte ich für den Bereich des Unterrichtsressorts bemerken, daß im Zusammenhalt mit der Besetzung von Lehrerplanstellen in Bewerbungsgesuche Einsicht genommen wird, jedoch in gesetzlich gedeckter Weise und durch die späteren Dienstvorgesetzten (Schuldirektoren) der neuaufzunehmenden Lehrer, die selbst Bundesbedienstete sind. Dieser Fall tritt bei der Zuweisung von Stellenbewerbern an Privatschulen zu Lasten von Subventionslehrerplanstellen ein. Die Vorgangsweise ist durch das Privatschulgesetz 1962, BGBl.Nr.144/1962, in der derzeit geltenden Fassung gedeckt, wonach für die konfessionellen Schulen die zuständige kirchliche Oberbehörde die Zuweisung eines Lehrers bzw. die Aufhebung der Zuweisung beantragt (§ 20) und für die nichtkonfessionellen Schulen der Schulerhalter vor Zuweisung eines Lehrer als

- 5 -

lebende Subvention zu hören ist (§ 21). Da die Bewerbungsunterlagen eines Stellenbewerbers z.T. beim Direktor der Privatschule abgegeben werden können, hat dieser Einsicht in die Bewerbungsgesuche.

Abschließend wird bemerkt, daß in dieser Vorgangsweise keine Gesetzwidrigkeit festgestellt werden kann, ebensowenig ein Mißbrauch, dessen Beseitigung Maßnahmen erforderlich machen würde,